



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022
– Auszug aus Drucksache 18/22114 –**

**Frage Nummer 13
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen in Bayern erheben aktuell eine Kurtaxe für Tagesgäste, was ergab die in der Süddeutschen Zeitung vom 17.12.2020 angekündigte Überprüfung der Rechtskonformität einer solchen Tagespauschale durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und welche Möglichkeiten haben Tourismusorte, die keine Kurorte sind, eine Abgabe für Tagestouristinnen bzw. Tagestouristen einzuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Über etwaige sich aus der Presse ergebenden Informationen hinaus liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine Erkenntnisse darüber vor, welche Kommunen derzeit einen Kurbeitrag für Tagesgäste erheben.

Eine Überprüfung der Rechtskonformität der Erhebung eines Tageskurbeitrags wurde von Seiten des StMI nicht angekündigt. Die insoweit eindeutige Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, Schrothheilbad, Schrothkurort, heilklimatischer Kurort, Ort mit Heilquellenkurbetrieb, Ort mit Heilstollenkurbetrieb, Ort mit Peloid-Kurbetrieb, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind, im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwands für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken der Kurgäste dienen, einen Beitrag erheben. Notwendige Rechtsgrundlage ist eine rechtswirksame gemeindliche Kurbeitragssatzung.

Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Zu den Personen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören somit auch Tagesgäste (also Personen, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten). Personen, die sich ausschließlich aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen in der Gemeinde aufhalten, fallen nicht darunter.

Ein Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken liegt vor, wenn jemand am Kurort verweilt, um die angebotenen Kurmittel, zu denen auch ein besonders reizvolles Klima gehören kann, in der Absicht zu benutzen, seine Gesundheit zu erhalten, zu fördern, wiederherzustellen oder auch um nachhaltig auszuspannen. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Kur- oder Erholungszweck das ausschließliche Motiv für den Aufenthalt ist, dieses darf nur nicht völlig in den Hintergrund treten. Wenn jemand nicht nur ganz vorübergehend am Kurort verweilt, ist jedenfalls im Regelfall davon auszugehen, dass sein Aufenthalt auch Kur- oder Erholungszwecken dient. Sind die Umstände des Verweilens nur mit unverhältnismäßigen Mitteln feststellbar, spricht eine widerlegbare Vermutung für den Kuraufenthalt (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – BayVGh, U. v. 22.06.2007 – 4 B 05.3239).

Bei der Erhebung von Kurbeiträgen für Tagesgäste ist eine einschränkende Auslegung der Beitragspflicht dahingehend geboten, dass diese nur beitragspflichtig sind, wenn die Beitragserhebung für die Gemeinde mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, was insbesondere aufgrund abgrenzbarer Kureinrichtungen oder -veranstaltungen gewährleistet sein kann (vgl. BayVGh, U. v. 01.08.2016 – 4 BV 15.844).

Eine Kurbeitragspflicht für Tagesgäste liegt daher unter den genannten Voraussetzungen vor. Den Gemeinden steht aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sowie Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage, ob Tagesgäste mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, zu. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht statt (vgl. Art. 109 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung).

Eine rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Abgabe für Tagesgäste in Tourismusorten, die nicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 KAG als Kurort anerkannt sind, besteht nicht.

Auch eine – mit der geforderten Abgabe vergleichbare – sogenannte Betten-/ Übernachtungssteuer entbehrt einer Rechtsgrundlage. Darunter wird die Erhebung einer örtlichen Aufwandssteuer durch eine nicht im o. g. Sinne prädikatisierte Gemeinde verstanden, deren Gegenstand der Aufwand eines Beherbergungsgastes für eine entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb ist. Die Erhebung einer solchen Steuer würde jedoch öffentliche Belange beeinträchtigen, sodass die erforderliche Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. Zustimmung des StMI versagt werden dürfte (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG). Insbesondere wären steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigt, die in der Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes zum Ausdruck kommen (vgl. BayVGh, U. v. 22.03.2012 – 4 BV 11.1909). Zu bedenken ist weiter, dass Steuern nicht zweckgebunden erhoben werden dürfen, sondern grundsätzlich unabhängig von Gegenleistungen erhoben und zweckfrei verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 1 Abgabenordnung). Das heißt, dass jede Steuereinnahme unabhängig von der jeweiligen Steuerart in die Gesamtmasse des Haushalts fließt, aus dem wiederum alle Ausgaben finanziert werden.